

Antrag auf Umwandlung von Entgelt gemäß der freiwilligen
Konzernbetriebsvereinbarung der Axel Springer SE zur Erweiterung der
betrieblichen Altersversorgung vom 31.03.2017
- Basismodell (Programm A) -

Name, Vorname

Geburtsdatum

Diensteintritt

Anschrift Privat

Kostenstelle

Personalnummer

Firma

Mit Wirkung vom beantrage ich in Abänderung meines bisherigen Anstellungsvertrages die Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung.

Mit Abschluss dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung erkläre ich meine Kenntnisnahme und Zustimmung zu den Regelungen der freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung der Axel Springer SE zur Erweiterung der betrieblichen Altersversorgung vom 31.03.2017.

Die von mir gewählten Entgeltbestandteile werden in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung nach Programm A (Direktversicherung) umgewandelt. Ich erkenne an, dass eine wertgleiche Umrechnung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG erfolgt.

Auf den umgewandelten Entgeltbeitrag gewährt meine Anstellungsgesellschaft einen Zuschuss, dessen Höhe von meinem Jahresbruttogehalt aus dem Vorjahr abhängig ist.

Beitragszahlungsweise: monatlich jährlich

Entgeltumwandlung: €

Arbeitgeberzuschuss: €

Gesamtbeitrag €

Tarifwahl

Perspektive

(sicherheitsorientiert mit Chance auf höhere Rendite)

KomfortDynamik

(chancenorientiert aufgrund flexiblerer Anlagemöglichkeiten)

IndexSelect

(Partizipation am EURO STOXX 50® zu anfänglich 100 %, garantiert wird der Beitragserhalt)


Optional Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Wichtige Hinweise

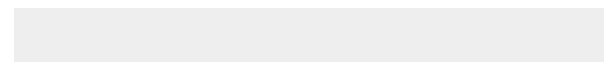
1. Der Abschluss der Direktversicherung erfolgt auf Basis der Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung der Axel Springer SE zur Erweiterung der betrieblichen Altersversorgung vom 31.03.2017.
2. Der Arbeitgeber meldet den zu versichernden Mitarbeiter als zu versichernde Person bei der Allianz Lebensversicherungs-AG an. Die Leistungen der Direktversicherungs-Zusage erfolgen auf Basis einer beitragsorientierten Leistungszusage.
3. Die Versicherung wird durch den Arbeitgeber auf das Leben des Mitarbeiters abgeschlossen. Für das Versicherungsverhältnis gelten der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie eventuell ergänzende Regelungen und die Bestimmungen des Gruppenvertrages. Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistung und die Beitragszahlung enthält der Versicherungsschein, der dem Mitarbeiter nach Abschluss der Versicherung ausgehändigt wird.
4. Eine zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt hiervon unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahe kommt.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages – etwa im Todesfall – oder einer Beitragsfreistellung kann es dazu kommen, dass kein oder nur ein unter den eingezahlten Versicherungsbeiträgen vorhandener Versicherungswert existiert. Dies hängt damit zusammen, dass Abschlusskosten anfallen, die entsprechend den Regelungen des VVG rätierlich auf mindestens die ersten fünf Jahre verteilt werden, und bei Kündigung (§§ 168,169 VVG) bzw. bei Beitragsfreistellung (§ 165 VVG) ggf. noch ein angemessener Stornoabzug erfolgt.
6. Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen ebenso, Besonderheiten sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Entsprechend der Versicherung in der KVdR sind von den Rentnern die Beiträge zur gesetzlichen Pflegekasse allein zu tragen.
7. Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken, Arbeitslosen und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z.B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.
8. Wurde eine kapitalmarktnahe Versorgung (Tarif IndexSelect) abgeschlossen, gilt folgendes: Dieses Produkt bietet im Vergleich zur klassischen Rentenversicherung höhere Renditechancen durch einen größeren Investitionsanteil in dynamische Anlagewerte; beinhaltet auf der anderen Seite aber auch höhere Risiken. Der Mitarbeiter hat damit die Chance, im Falle von Kurssteigerungen eine höhere Rente als bei der klassischen Rentenversicherung zu erzielen. Der Mitarbeiter trägt aber auch im Falle von Kursrückgängen das Risiko, lediglich die garantierte Mindestrente zu erhalten. Der Arbeitgeber übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung dafür, dass eine positive Wertentwicklung erfolgt bzw. die Rendite der Versicherung über derjenigen einer klassischen

Rentenversicherung liegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeiter bevollmächtigt hat, jederzeit selbst die Entscheidung zwischen sicherer Verzinsung und Indexpartizipation bei dem Tarif IndexSelect zu treffen. Dem Mitarbeiter sind Chancen und Risiken einer derartigen kapitalmarktnahen Versorgung nach Tarif IndexSelect bewusst.

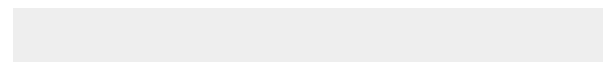
9. Der Mitarbeiter willigt ein, dass die VVDG, soweit dies zur ordnungsgemäßen Betreuung, Bearbeitung und Vertragsdurchführung erforderlich ist, Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Anschriften, Beiträge, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, speichert sowie an die Allianz Lebensversicherungs-AG zur Beurteilung des Risikos sowie zum Zweck der Vertragsverwaltung übermittelt. Die Einwilligung erstreckt sich auch auf die Speicherung der übermittelten Daten durch den Versicherer soweit dies zur Vertragsverwaltung erforderlich ist sowie auf die Übermittlung von Daten an den Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- (Allianz Lebensversicherungs-AG) und Rückversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung und Vertragsgestaltung erforderlich ist.



Ort / Datum



Unterschrift Mitarbeiter



Unterschrift Arbeitgeber